

22. Januar 2018

**Luxemburg:**  
**Pflicht zur Benennung einer Bezugsperson in der Entsendemitteilung**

Unternehmen, die Mitarbeiter zu Einsätzen nach Luxemburg entsenden, müssen diese im Vorfeld des Einsatzes ausnahmslos bei der Luxemburger Arbeitsinspektion (ITM) in einem online-Verfahren ([www.itm.lu](http://www.itm.lu)) melden. Im Nachgang zum Einsatz muss eine Lohnmeldung erfolgen. Freigestellt von diesen Auflagen sind vorübergehend Unternehmen aus dem Transportgewerbe bis zur Ausarbeitung und Umsetzung der europäischen Sonderregelung für Entsendungen von Kraftfahrern im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr.

Seit dem 22. Januar 2018 müssen nun im Rahmen der Entsendemitteilung auch **Angaben zu einer Bezugsperson** gemacht werden. Als Bezugsperson kann eine juristische oder natürliche Person fungieren. Bedingung ist, dass die Bezugsperson während des Einsatzes in Luxemburg vor Ort ist. Als Bezugsperson können ausdrücklich auch entsandte Mitarbeiter benannt werden. Darüber hinaus können u. a. auch in Luxemburg ansässige Steuerberater, Anwälte oder Niederlassungen benannt werden. (Siehe hierzu auch S. 36 des Benutzerhandbuchs der ITM, [www.itm.lu](http://www.itm.lu) (e-Entsendung/ Registrierungsmaske).

Fragen rund um die Entsendungsauflagen beantwortet das Helpcenter der ITM unter Tel.: 00352/ 247 76100, E-Mail: [contact@itm.lu](mailto:contact@itm.lu).

Weitere Informationen zu den Entsendungsauflagen sowie den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die bei Mitarbeiterereinsätzen in Luxemburg zur Anwendung kommen, finden sich in dem EIC-Leitfaden „Grenzüberschreitende Einsätze in Luxemburg“. Der Leitfaden ist online- zugänglich unter [www.eic-trier.de](http://www.eic-trier.de).

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de).